



NACHHALTIGKEIT

BERICHTSPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN IM ÜBERBLICK

Inhalt

Einführung	3
1 Gesetzliche Berichtspflichten	5
1.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	7
1.2 EU-Taxonomie.....	10
1.3 Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD)	12
1.4 Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG).....	13
1.5 Non-Financial Reporting Directive (NFRD)	15
1.6 CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)	16
2 Umsetzungshilfen	17
2.1 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	18
2.2 International Financial Reporting Standards (IFRS)	19
2.3 Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)	20
2.4 Global Reporting Initiative (GRI)	21
2.5 Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD).....	22
2.6 Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ).....	23
2.7 Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)	24
2.8 Science Based Targets Initiative (SBTi)	25
3 Fallbeispiel	26
3.1 Produzierendes KMU.....	26
3.2 Produzierendes großes Unternehmen	27
Anhang:	28
Abkürzungen und Links	28
Impressum.....	30

Die Inhalte wurden aus folgender Publikation in Abstimmung mit dem Herausgeber übernommen und geringfügig erweitert:



Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Projekträger:



Wirtschaftsförderer für Hessen

Hessen Trade & Invest GmbH (Hrsg., 2023): Nachhaltigkeit: Berichtspflichten für Unternehmen im Überblick. Eine Publikation des Technologielandes Hessen im Auftrag des Hessischen Wirtschaftsministeriums, erstellt von der Sustainable Thinking GbR. Online verfügbar unter:
<https://www.technologieland-hessen.de/publikation/4062>

Layout: Piva & Piva – Studio für visuelles Design

Ausführliches Impressum auf Seite 30.

Einführung

Welche Nachhaltigkeitsanforderungen und -berichtspflichten kommen bis 2030 auf mittelständische Unternehmen zu? Auf diese Frage gibt die vorliegende Publikation eine kompakte Antwort. Sie **umfasst nichtfinanzielle Berichtspflichten und nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung** in Unternehmen und zeigt auf, welche Umsetzungshilfen Unternehmen bei der nachhaltigen Transformation nutzen können. Die in der Publikation dargestellten Berichtspflichten und Umsetzungshilfen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Fokus liegt auf den Anforderungen und der Umsetzung der **CSRD**.

Die nachfolgende Grafik fasst diese gesetzlichen Berichtspflichten und Umsetzungshilfen zusammen. Unter gesetzliche **Berichtspflichten** fallen Pflichten zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, die Unternehmen von der EU oder dem deutschen Gesetzgeber auferlegt wurden. Weitere Informationen hierzu gibt es in **Kapitel 1**. Bei der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten können Unternehmen mit Tools und Methoden unterstützt werden, von denen eine Auswahl in **Kapitel 2** detaillierter dargestellt ist. Diese Unterstützungsinstrumente werden hier unter **Umsetzungshilfen** zusammengefasst. Dabei sind fünf Kategorien zu unterscheiden. Die **gesetzlichen Berichtsstandards** sind Standards zur Offenlegung, die Unternehmen anwenden müssen, wenn sie unter bestimmte gesetzliche Berichtspflichten fallen. Beispielsweise muss ein Unternehmen, das unter die CSRD fällt, nach dem Berichtsstandard ESRS berichten. Unter der Kategorie **freiwillige Berichtsstandards** sind Offenlegungsstandards zu finden, die bei einer Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen können, indem sie beispielsweise eine Struktur vorgeben und konkrete Informationen fordern. Um Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen, müssen Unternehmen im ersten Schritt die geforderten Informationen beschaffen und analysieren. Dabei bieten spezifische **Methoden** Unterstützung, mit denen ein Unternehmen zum Beispiel Emissionen nach dem GHG Protocol erfassen oder nach der SBTi ein 1,5-Grad-kompatibles Klimaziel festlegen kann. Die Publikation fokussiert und erläutert diese beiden Methoden, da die ESRS sie als Umsetzungshilfe nennt. Darüber hinaus gibt es weitere Methoden, die Unternehmen für die Informationserfassung und -analyse verwenden können, die aber angesichts des Fokus auf CSRD hier nicht ausgeführt werden.

Durch **Auditierungen** können Unternehmen ihre nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse und Strukturen zertifizieren lassen, um nachzuweisen, dass bestimmte Anforderungen an Abläufe und Verfahren erfüllt sind. Anhand von Umsetzungshilfen aus der letzten Kategorie, dem **Rating**, können Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsleistung bewerten und sich im Vergleich zu anderen Unternehmen einstufen lassen. So können Stakeholder, insbesondere Kunden, sehen, wie das Unternehmen im Vergleich zu anderen in Bezug auf Nachhaltigkeit aufgestellt ist. Die beiden letztgenannten Kategorien werden in der Publikation nicht vertieft. Im **Anhang** finden sich hierzu Links zu weiterführenden Informationen.

Um ein besseres Verständnis für die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Anwendungsfall zu gewinnen, sind in **Kapitel 3** zwei **Fallbeispiele** dargestellt. Hier ist auch der mögliche Einsatz der betreffenden Umsetzungshilfen dargestellt.

Hinweis: Die nachfolgenden Informationen wurden in der Originalpublikation im Februar 2023 zusammengestellt. Einzelne Aktualisierungen wurden vorgenommen. Da einige Vorgaben und Standards jedoch noch weiterhin in der Entwicklung sind, können sich zwischenzeitlich weitere Änderungen ergeben (haben). Im Anhang finden sich Links zu weiteren Recherchemöglichkeiten.

Übersicht über die gesetzlichen Berichtspflichten und Umsetzungshilfen zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung

Gesetzliche Berichtspflichten				
Europäische Union		Bundesrepublik Deutschland		
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD)	Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG)	CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) *	
EU-Taxonomie	Non-Financial Reporting Directive (NFRD) *			

Umsetzungshilfen				
Gesetzlicher Berichtsstandard	Freiwilliger Berichtsstandard	Methoden	Auditierung	Rating
European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)	Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)	ISO 14001	EcoVadis
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Global Reporting Initiative (GRI)	Science Based Targets Initiative (SBTi)	ISO 50001	Carbon Disclosure Project (CDP)
	Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)		Eco Management and Audit Scheme (EMAS/ Öko-Audit)	
	UN-Global-Compact-Prinzipien (UNGC)		Supplier Ethical Data Exchange (Sedex/SMETA Audit)	
	OECD-Leitsätze		B Corporation (B Corp)	
	Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ)			

* NFRD und CSR-RUG werden 2024 durch CSRD beziehungsweise ein noch zu veröffentlichendes nationales CSRD-Umsetzungsgesetz ersetzt.

1 Gesetzliche Berichtspflichten

In diesem Kapitel werden gesetzliche Berichtspflichten zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung dargelegt. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Antworten auf Fragen zur Berichtspflicht und zur Umsetzung.

Fragen zur Berichtspflicht:

- Wer ist von der Berichtspflicht betroffen und ab wann?
- Was muss berichtet werden?
- Wie beziehungsweise in welcher Form muss berichtet werden?
- Wer prüft die Berichtspflicht und wer haftet im Falle eines Verstoßes?

Fragen zur Umsetzung:

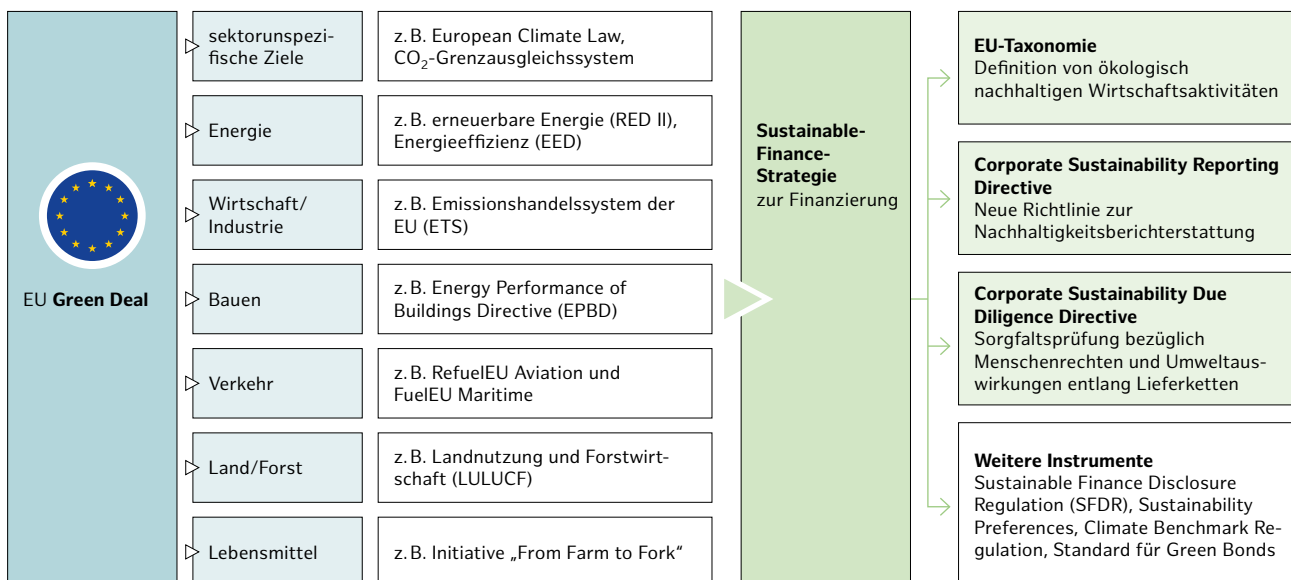
- Was ist zu tun, um gesetzliche Berichtspflichten umzusetzen?
- Welche Umsetzungshilfen (Kapitel 2) können bei der Umsetzung der gesetzlichen Berichtspflicht unterstützen und sind besonders relevant?

Wie kommen die gesetzlichen Berichtspflichten zustande?

Im Dezember 2019 verabschiedete die EU den „EU Green Deal“, welcher zum Ziel hat, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird. Die vier Hauptziele lauten:

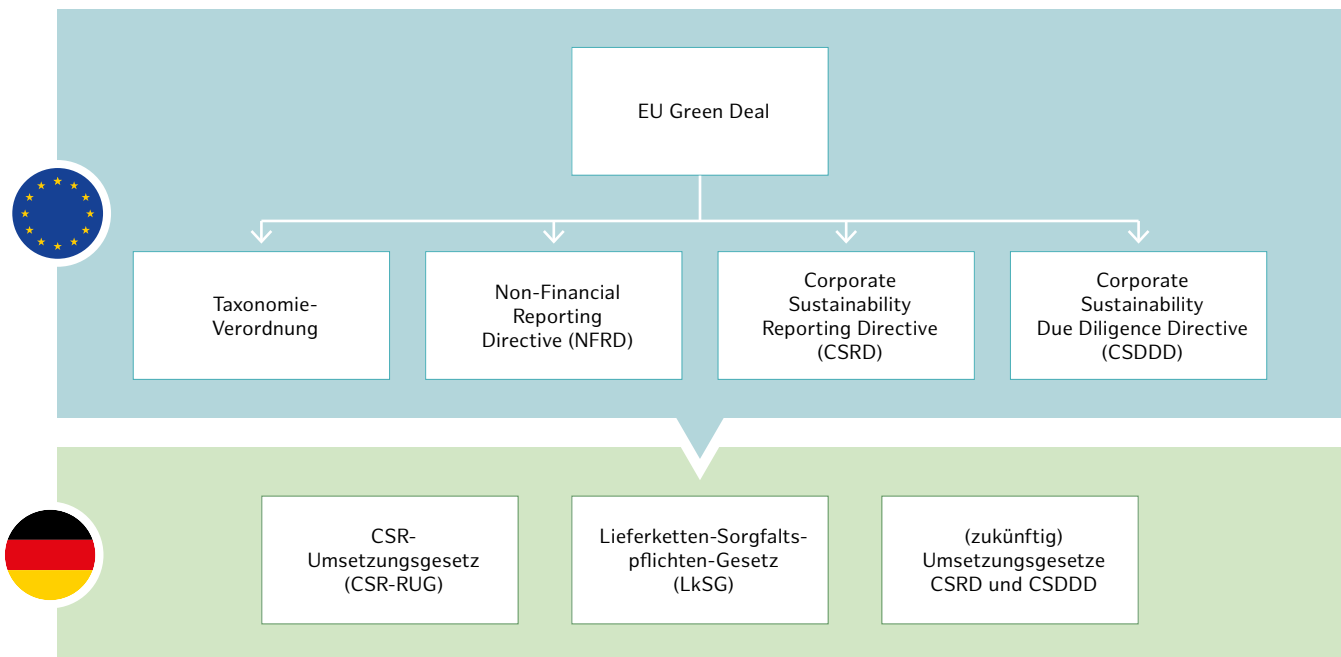
- Klimaneutralität bis 2050
- Eindämmung der Umweltverschmutzung
- Führende Unternehmen im Bereich saubere Produkte und Technologien
- Gewährleistung eines gerechten und inklusiven Übergangs

Der EU Green Deal legt sektorspezifische und -unspezifische Ziele und Instrumente fest (blauer Bereich in der Grafik), die eine nachhaltige Transformation anstoßen. Um die Finanzierung dieser Transformation sicherzustellen, wurde von der EU-Kommission der Sustainable Finance Action Plan entwickelt, der Kapitalströme in nachhaltige Investitionen lenken und die nachhaltige Finanzierung stärken soll (grüner Bereich in der Grafik). Der Aktionsplan umfasst unter anderem die Einrichtung eines Klassifizierungssystems für nachhaltige Aktivitäten – die EU-Taxonomie – sowie die Stärkung der Transparenz von Unternehmen durch die Offenlegung ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Politik (ESG) und nachhaltigkeitsbezogener Daten mittels gesetzlicher Berichtspflichten wie der CSRD oder der CSDDD.



Überblick über gesetzliche Berichtspflichten auf europäischer und nationaler Ebene:

Im Rahmen des EU Green Deals wurden neben der EU-Taxonomie auch die Berichtspflichten der CSRD und der CSDDD erlassen. Die NFRD ist bereits seit 2017 in Kraft. Auf nationaler Ebene wird sie in Deutschland durch das CSR-RUG implementiert. Auch für die CSRD (bis Ende 2023) und die CSDDD (noch offen) wird es ein Umsetzungsgesetz auf nationaler Ebene geben. Deutsche Unternehmen müssen ab diesem Jahr auch nach dem LkSG berichten. Die einzelnen Berichtspflichten werden in diesem Kapitel beschrieben.





Die CSRD ist eine EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie soll bestehende Lücken bei den Nachhaltigkeitsberichtsvorschriften schließen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt ausweiten. Ziel ist es, die Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten sowie die Qualität, Transparenz und Einheitlichkeit der zu berichtenden Informationen zu erhöhen.

Die CSRD trat am 5. Januar 2023 auf EU-Ebene in Kraft. Die Richtlinie muss in Deutschland und allen anderen EU-Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht überführt werden.

Wie muss berichtet werden?

- Nach Struktur der ESRS (siehe 2.1)
- Im maschinenlesbaren Format Single Electronic Reporting Format
- Veröffentlichung im Lagebericht

Wer prüft und haftet?

- Externe inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer oder einen unabhängigen Prüfungsdienstleister
- Zunächst Prüfung mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance)
- Geschäftsleitung und Kontrollorgane haften; Management muss aktiv und nachweislich die Verantwortung für die Berichterstattung tragen
- Bei Nichterfüllung der Anforderungen wird es Sanktionen wie öffentliche Erklärungen und Bußgelder geben, die von den Mitgliedsländern festgelegt werden

UMSETZUNG

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat verbindliche Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), erarbeitet, die die Inhalte der CSRD-Berichterstattung festlegen. In Kapitel 2.1 ist die Umsetzung der CSRD mithilfe der ESRS erläutert.

Wer ist betroffen? Ab wann?

- (1) Unternehmen, die bereits nach NFRD berichten müssen (siehe NFRD & CSR-RUG)
 - ➔ Ab 2025 für Geschäftsjahr 2024
- (2) Große Unternehmen, die zwei dieser drei Merkmale erfüllen:
 - > 250 Mitarbeitende
 - > 20 Millionen Euro Bilanzsumme
 - > 40 Millionen Euro Nettoumsatz
 - ➔ Ab 2026 für Geschäftsjahr 2025
- (3) Börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen
 - ➔ Ab 2027 für Geschäftsjahr 2026, Opt-out-Möglichkeit bis 2028

Was muss berichtet werden?

Übergreifende Prinzipien:

- Rollen und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane
- Integration der Nachhaltigkeitsleistungen in Anreizsysteme
- Interessen und Ansichten der Stakeholder
- Wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell (auch um dem Finanzsektor als Entscheidungshilfe zu dienen)
- Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen

Environment:

- Klimawandel
- Umweltverschmutzung
- Wasser- und Meeresressourcen
- Biodiversität
- Kreislaufwirtschaft

Social:

- Eigene Mitarbeitende
- Beschäftigte in der Lieferkette
- Betroffene Gemeinschaften
- Verbraucher und Verbraucherinnen, Endnutzer und Endnutzerinnen

Governance:

- Geschäftsgebaren

Geltungsbereich und Zeiträume der CSRD:

Zukünftig
rund 50.000
Unternehmen
betroffen
(etwa 15.000
in DE)

Wer und wann?

Unternehmen, die bereits heute von der NFRD betroffen sind:
Erstmalige Datenerfassung 2024, Berichtsveröffentlichung 2025

Große EU-Unternehmen

2 von 3 Kriterien erfüllt
> 250 Mitarbeitende
> 40 Mio. € Umsatz
> 20 Mio. € Bilanzsumme

Erstmalige Datenerfassung 2025,
Berichtsveröffentlichung 2026

Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere EU-Unternehmen

2 von 3 Kriterien erfüllt
> 10 Mitarbeitende
> 0,7 Mio. € Umsatz
> 0,35 Mio. € Bilanzsumme

Erstmalige Datenerfassung 2026, Berichtsveröffentlichung 2027

Firmeneigene Versicherungs- unternehmen, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute

Prüfung

- Prüfung mit **begrenzter Sicherheit (Limited Assurance)**
 - Dokumentation interner Prozesse zur Wesentlichkeitsanalyse und der berichteten Informationen
 - Übereinstimmung der Angaben mit den ESRS
 - Kennzeichnung in elektronischem Berichtsformat
 - Indikatoren der Taxonomie-Verordnung

Strafen

- **Mindeststrafen** laut Entwurf
 - Öffentliche Erklärung, in der verantwortliche Person und Art des Verstoßes genannt werden
 - Anordnung, mit der die Person aufgefordert wird, dieses Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen
 - Bußgelder
 - Sanktionen werden von den Mitgliedsstaaten der EU selbst festgelegt

sichtigung der doppelten Materialität (Double Materiality) zu erfolgen. Demnach müssen Unternehmen über Nachhaltigkeitsthemen berichten,

- aus denen finanzielle Risiken oder Chancen für das Unternehmen hervorgehen, die sogenannte Financial Materiality.



Die EU-Taxonomie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie definiert, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltige Tätigkeiten und Investitionen gelten dürfen, und fordert von Organisationen Transparenz über die eigenen Geschäftsaktivitäten und Finanzprodukte. Durch die Taxonomie soll gezeigt werden, zu welchem Anteil ein Unternehmen oder Finanzprodukt nachhaltig ist. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen.

Wie muss berichtet werden?

- Bericht in der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht, zum Beispiel GRI Reporting
- Ab Gültigkeit der CSRD: Bericht im Lagebericht

Wer prüft und haftet?

- Siehe CSR-RUG (1.6)

UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Ermittlung der vom Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten anhand der EU-Systematik für Wirtschaftszweige (NACE-Codes)
- Bestimmung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
- Prüfung des Beitrags zur Erfüllung eines Umweltziels anhand expliziter Bewertungskriterien
- Do No Significant Harm Assessment
- Due-Diligence-Prüfung für soziale Mindeststandards der Taxonomie
- Bewertung der Taxonomiekonformität

Welche Umsetzungshilfen sind besonders relevant?

- Ab 2025 Bericht nach ESRS
- GHG Protocol, weil teilweise Informationen zum Treibhausgaspotenzial zu den Bewertungskriterien zählen

Wer ist betroffen? Ab wann?

- (1) Nichtfinanzunternehmen und Finanzunternehmen, die unter die Berichtspflicht nach CSR-RUG fallen
 - ➔ ab 1. Januar 2022 für Umweltziele a und b
 - ➔ ab 1. Januar 2023 für Umweltziele c bis f
- (2) Geltungsbereich analog zur CSRD
 - ➔ ab 1. Januar 2025 für das Berichtsjahr 2024 (siehe 1.1)

Was muss berichtet werden?

Für Nichtfinanzunternehmen

- Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten am Gesamtumsatz und an Investitionsausgaben (Capex) und Betriebsausgaben (Opex)
- weitere Anforderungen im Anhang I der Delegierten Verordnung zur EU-Taxonomie

Eine Tätigkeit ist taxonomiefähig, wenn:

- die Tätigkeit einen Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele leistet
- und gleichzeitig keines der anderen Umweltziele verletzt beziehungsweise ihm signifikant schadet

Die **sechs Umweltziele** der EU:

- a) Klimaschutz, insbesondere CO₂-Minderung
- b) Anpassung an den Klimawandel
- c) Nachhaltiger Einsatz und Gebrauch von Wasser oder Meeresressourcen
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- e) Vorbeugung oder Kontrolle von Umweltverschmutzung
- f) Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Soziale Ziele sind in Erarbeitung. Sie umfassen Arbeiterinnen und Arbeiter, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kommunen und Gesellschaft.

Für Finanzunternehmen: zusätzliche Angaben gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung, der Delegierten Verordnung und der Anhänge der Delegierten Verordnung

Wichtig: Ab 1. Januar 2025 sind die Meldepflichten in der CSRD geregelt

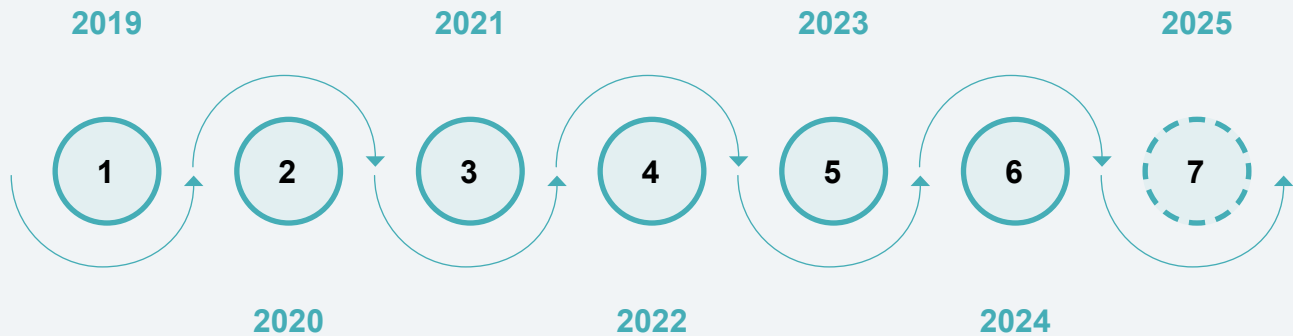
Fahrplan der EU-Taxonomie:

- EU **Green Deal**
- Verabschiedung Offenlegungsverordnung (SFDR)

- Verabschiedung **technischer Prüfkriterien** (Umweltziele 1 und 2) und Vorgaben für **Taxonomieberichterstattung** (delegierte Rechtsakte)

- Anwendung der **Taxonomie** für das Berichtsjahr 2022 (Umweltziele 1 und 2; Gas und Atomkraft)

- Anwendung der **CSDDD** für das Berichtsjahr 2025 erwartet



- Verabschiedung **EU-Taxonomieverordnung**

- Anwendung der Taxonomie für **Umweltziele 1 und 2**
- Verabschiedung **technischer Prüfkriterien** für Gas und Atomkraft sowie Umweltziele 3 bis 6
- Empfehlungen für **Soziale Taxonomie** und **Transitionstaxonomie**

- Anwendung der gesamten Taxonomie für das Berichtsjahr 2023 (Umweltziele 1 bis 6)
- Ausweitung der Berichtspflicht nach **CSRD**



1.3 Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD)

Am 23. März 2022 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) veröffentlicht. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für einen besseren Menschenrechts- und Umweltschutz zu gestalten, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen innerhalb der EU zu schaffen und eine Fragmentierung aufgrund nationaler Ansätze der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Sie soll im Einklang mit der CSRD stehen. Die Due-Diligence-Richtlinie soll auch die Mindestschutzmaßnahmen aus Artikel 18 der Taxonomie-Richtlinie näher definieren. Am 01. Juni 2023 hat das Europäische Parlament den nun noch weiter verschärften Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen. Damit kann die nächste Stufe im EU-Gesetzgebungsprozess angetreten werden: im Rahmen eines sogenannten Trilogs zwischen dem Rat der Europäischen Union, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission wird der endgültige Richtlinienentwurf verhandelt.

Wie muss berichtet werden?

- Vermutlich im Rahmen der CSRD

Wer prüft und haftet?

- Die Mitgliedstaaten richten Aufsichtsbehörden ein, die für die Verhängung von Geldbußen und Befolgungsanordnungen zuständig sind
- Zuständige nationale Behörden sollen EU-weit vernetzt werden, sodass ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet wird
- Vorgesehen ist die Kombination von behördlicher Kontrolle, einschließlich Bußgeldern, und einer zivilrechtlichen Haftung
- Geschädigte Akteurinnen und Akteure sollen Anspruch auf eine Entschädigung durch das verantwortliche Unternehmen bekommen

UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Einführung und Durchführung von Due-Diligence-Prozessen
- Einführung einer Risikoanalyse zur Feststellung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange wie beispielsweise Umwelt, Mitarbeitende und Menschenrechte
- Implementierung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind

Wer ist betroffen? Ab wann?

- (1) Gruppe 1: Großunternehmen
 - > 500 Beschäftigte
 - > Umsatz* von 150 Millionen Euro
- (2) Gruppe 2: Unternehmen aus Risikobranchen
 - > 250 Beschäftigte
 - > Umsatz* von 40 Millionen Euro
 - Branche mit hohem Schadenspotenzial wie Textilindustrie, Landwirtschaft oder Rohstoffförderung
- (3) Unternehmen aus einem Drittstaat, wenn sie
 - a) mehr als 150 Millionen Euro Nettojahresumsatz in der EU oder
 - b) 40 bis 150 Millionen Euro Nettojahresumsatz in der EU und mindestens 20 Millionen Euro ihres weltweiten Umsatzes in einem Risikosektor erzielen.

*) bezieht sich bei EU-Unternehmen auf den weltweiten Umsatz und bei Unternehmen aus Drittstaaten auf den EU-weiten Umsatz

Voraussichtlicher Zeitplan

- Voraussichtlich bis Ende 2023: Verabschiedung des EU-Lieferkettengesetzes.
- Bis Ende 2024: Mitgliedsstaaten haben das Gesetz in nationales Recht überführt; die Übergangsphase für die Unternehmen beginnt
- Bis Ende 2026: Übergangsphase für Unternehmen der Gruppe 1; anschließend müssen sie die Richtlinie erfüllen
- Bis Ende 2028: Übergangsphase für Unternehmen der Gruppe 2; anschließend müssen auch sie die Richtlinie erfüllen

Was muss berichtet werden?

- Umfassende Sorgfaltspflichten für Umwelt und Menschenrechte
- Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen müssen ermittelt, berichtet und abgestellt beziehungsweise minimiert werden
- Große Unternehmen der Gruppe 1: Paris-Kompatibilität (1,5-°C-Klimaziel) nachweisen

1.4 Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG)



Das Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Betroffene Unternehmen haben sich angemessen zu bemühen, dass es im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu keinen Verletzungen von Menschenrechten kommt. Das LkSG wird zukünftig durch die CSDDD ersetzt, d. h. das LkSG wird an die künftige europäische Regelung angepasst. Offen ist jedoch noch, ob Elemente des LkSG, wie bspw. der Menschenrechtsbeauftragte, die bislang in der CSDDD nicht vorgesehen sind, durch den deutschen Gesetzgeber beibehalten werden.

Wie muss berichtet werden?

- Einreichung des Berichts elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches die eingereichten Berichte prüft und Nachbesserungen verlangen sowie Bußgelder verhängen kann
- Veröffentlichung des generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens

Wer prüft und haftet?

- BAFA
- Bei Verstoß gegen Sorgfalts- und Berichtspflichten Bußgelder bis zu 8 Millionen Euro oder 2 Prozent des Jahresumsatzes, wenn der Jahresumsatz über 400 Millionen Euro liegt
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für bis zu drei Jahre

Wer ist betroffen? Ab wann?

- (1) Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden im Inland
→ Ab 1. Januar 2023
- (2) Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden im Inland
→ Ab 1. Januar 2024

Dies gilt für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland.

Was muss berichtet werden?

- Strategie und Verankerung, Verantwortung der Geschäftsleitung, Grundsatzerklärung und Verankerung der Menschenrechtsstrategie
- Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen
- Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten
- Beschwerdeverfahren mit Beteiligung, Anforderungen an Beschwerdeverfahren, Wirksamkeit
- Bewertung des Risikomanagements und Schlussfolgerungen, Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen

UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Benennung von Verantwortlichkeiten für das Lieferketten-Risikomanagement und dessen Überwachung
- Schulung des Einkaufs bezüglich LkSG-Anforderungen
- Gap-Analyse, um Lücken in Bezug auf das LkSG zu erfassen
- Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen, zum Beispiel Lieferantenauswahl und -kontrolle, Verhaltenskodizes, Schulungen, nachhaltige Vertragsgestaltung

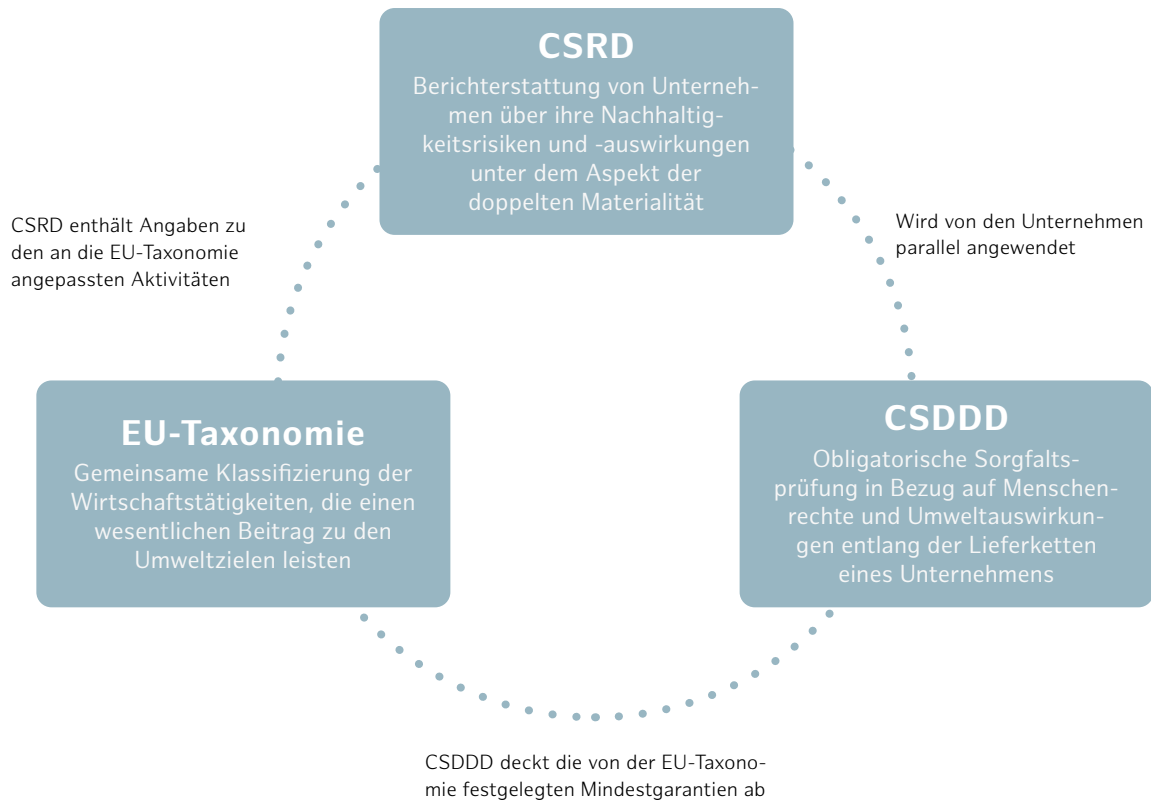
- Sofortiges Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens: Anpassung eines bestehenden beziehungsweise Errichtung eines neuen Systems mit Verfahrensordnung
- Einmal jährlich Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Welche Umsetzungshilfen sind besonders relevant?

- Handreichung des BAFA
- Integration in freiwillige Berichtsstandards wie GRI und DNK erwartet

EU-Taxonomie, CSRD und CSDDD:

Wie hängen die europäischen Berichtspflichten EU-Taxonomie, die CSRD und die CSDDD zusammen?



LkSG und CSDDD:

Wie hängen das LkSG und die CSDDD zusammen? Einschränkung: Die CSDDD befindet sich noch in der Planung.





Die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) wurde zunächst als europäische Richtlinie entwickelt. 2017 wurde die Richtlinie in deutsches Recht überführt und befindet sich seit 2018 unter dem Namen CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in Anwendung. **Die NFRD wird 2024 durch die CSRD ersetzt**, das heißt, Unternehmen, die bisher unter die NFRD fielen, berichten dann nach der CSRD.

➔ Informationen in Kapitel 1.6 zur CSR-RUG





Ziel der Berichtspflicht ist es, ein verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln von kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie Banken und Versicherungen zu fördern. Als Hebel gilt die verstärkte Transparenz bezüglich ökologischer und sozialer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit gegenüber Kapitalmarkt, Politik, Kundinnen und Kunden sowie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

Die CSR-RUG ist in § 289c HGB geregelt.

Ab 2024 wird die CSR-RUG durch die CSRD (beziehungsweise ein noch zu veröffentlichendes CSRD-Umsetzungsgesetz) ersetzt werden.

Wie muss berichtet werden?

- Im Lagebericht oder in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht
- Die Form des Berichts orientiert sich an den bereits anerkannten internationalen Standards für nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (zum Beispiel GRI oder DNK)

Wer prüft und haftet?

- Abschlussprüferin und Abschlussprüfer prüfen formell, ob Informationen faktisch vorliegen
- Inhaltliche Prüfung ist nicht vorgeschrieben.
Hinweis: Durch die Neufassung des Aktiengesetzes (§ 171, Abs. 1 AktG) muss der Aufsichtsrat den gesonderten nichtfinanziellen Bericht prüfen. Der Aufsichtsrat wird sich mittels einer freiwilligen externen Prüfung exkulpieren, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Da die Prüfung sozusagen freiwillig ist, muss sie über eine „Limited Assurance“ nicht hinausgehen.
- Bußgelder bis zu 10 Millionen Euro, bemessen sich nach Umsatz und Gewinn

Wer ist betroffen? Ab wann?

- Seit 1. Januar 2017 kapitalmarktorientierte Unternehmen, Finanzdienstleister und Versicherungen
 - mit über 500 Mitarbeitenden oder
 - Bilanzsumme über 20 Millionen Euro oder
 - Umsatz über 40 Millionen Euro
- Weitere Unternehmen, die von den Mitgliedsstaaten der EU als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden
- Eine Berichterstattung auf Konzernebene entbindet die Töchter von der eigenen Berichtspflicht

Was muss berichtet werden?

1. **Umweltbelange:** Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien, Schutz der biologischen Vielfalt
2. **Arbeitnehmerbelange:** Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz
3. **Sozialbelange:** Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen
4. **Menschenrechte:** Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
5. **Bekämpfung von Korruption und Bestechung:** Bestehende Instrumente zur Bekämpfung

UMSETZUNG

Welche Umsetzungshilfen sind besonders relevant?

Da die Berichtsinhalte nur grob vorgegeben sind und das Format gar nicht, dienen alle freiwilligen Berichtsstandards als Umsetzungshilfen. In Deutschland am weitesten verbreitet sind

- GRI
- DNK
- UN Global Compact

2 Umsetzungshilfen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Umsetzungshilfen zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung vorgestellt. Dazu zählen gesetzliche Berichtsstandards wie ESRS, freiwillige Berichtsstandards wie DNK und GRI sowie Methoden wie GHG und SBTi.

Für jede Umsetzungshilfe gibt es eine Einschätzung zur CSRD-Konformität, die darstellt, wie stark die entsprechende Umsetzungshilfe mit der Berichterstattung nach CSRD übereinstimmt. Außerdem werden die Umsetzungshilfen nach dem Schwierigkeitsgrad der Anwendung bewertet. Die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade ist in der nachstehenden Tabelle enthalten.

<p>Für Einsteigerinnen und Einsteiger</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Komplexitätsniveau eher gering• überschaubare Anzahl an Kriterien• strukturiertes angeleitetes Vorgehen, Rahmenwerk sensibilisiert und gibt gute Guidance, zum Beispiel zum Aufbau von Prozessen oder Strategien• Hilfestellungen und Schulungspartner online vorhanden, zum Beispiel Vollständigkeitschecks• eignet sich für Berichtsanfängerinnen und Berichtsanfänger ohne Vorerfahrung• Aufwand und Ressourcenbindung vergleichsweise gering
<p>Für Fortgeschrittene</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Komplexitätsniveau mittel• hohe Anzahl an Kriterien• angeleitetes Vorgehen• viele Erfahrungswerte und frei verfügbare Hilfestellungen vorhanden• richtet sich an geschulte Nachhaltigkeitsmanagerinnen und -manager, die den Erstellungsprozess koordinieren müssen• setzt interne Vorarbeit und Vorwissen voraus• Aufwand und Ressourcenbindung vergleichsweise mittel
<p>Für Expertinnen und Experten</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Komplexitätsniveau hoch• hohe Anzahl an Kriterien• erklärungsbedürftiges Vorgehen• keine oder kaum Erfahrungswerte und frei verfügbare Hilfestellungen vorhanden• richtet sich an geschulte Nachhaltigkeitsmanagerinnen und -manager, die den Erstellungsprozess koordinieren müssen• setzt interne Vorarbeit und Vorwissen voraus• Aufwand und Ressourcenbindung vergleichsweise hoch

2.1 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die ESRS sind die Umsetzungsstandards der CSRD, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet wurden. Informationen zur CSRD finden Sie in Kapitel 1.1. Die Standards sind nach den Bereichen Environment, Social, Governance (ESG) gegliedert und umfassen insgesamt 12 sektorunabhängige Standards mit insgesamt 82 Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements). Die meisten Offenlegungsanforderungen finden sich in ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (Eigene Mitarbeitende). Die EU-Kommission hat am 31.07.2023 den delegierten Rechtsakt zu den ESRS angenommen und veröffentlicht vom Europäischen Parlament und Rat. Wenn keine Einwände erhoben werden, sind die ESRS ab dem 1. Januar 2024 für die von der CSRD betroffenen Unternehmen verbindlich. Die EFRAG wurde beauftragt zusätzliches Schulungsmaterial und Leitlinien zu veröffentlichen. Es soll zudem ein Portal für technische Fragen über die Anwendung der ESRS für Unternehmen und weitere Stakeholder eingerichtet werden. Als Mindestanforderungen für die Offenlegung gelten die Inhalte aus ESRS 2 (Allgemeine Angaben). Alle anderen

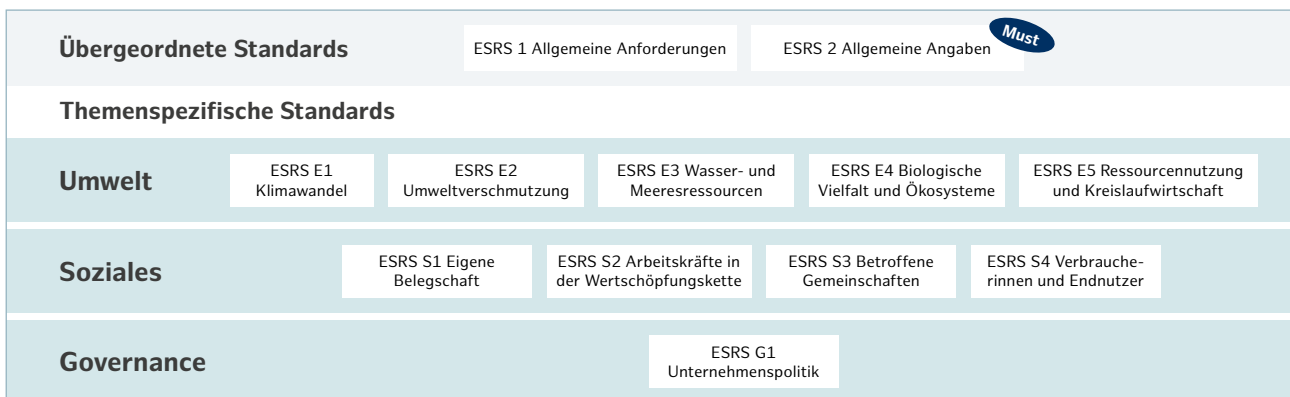
Themen müssen nur dann berichtet werden, wenn sie in der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich für das Unternehmen identifiziert wurden. Wenn ein Thema als nicht wesentlich eingestuft wird, muss eine kurze Erläuterung gegeben werden. Aktuell werden zusätzlich sektorspezifische Standards entwickelt. Ihre Veröffentlichung ist für den Zeitraum zwischen 2024 und 2025 geplant. Zudem ist von der Europäischen Kommission ein KMU-Entlastungspaket geplant, in welchem ein einfacherer und standardisierter Rahmen für KMU zur Berichterstattung über ESG-Aspekte sicher gestellt werden soll. Die KMU-Standards sind aktuell in der Erarbeitung.

CSRD-Konformität

ESRS ist der Umsetzungsstandard der CSRD

Anwendbarkeit

Für Expertinnen und Experten



UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Durchführung von Prüfverfahren in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange, zum Beispiel Risikoanalysen im Bereich Klima, Biodiversität, Unternehmenspolitik
- Wesentlichkeitsanalyse nach doppelter Materialität zur Bestimmung der Berichtsinhalte und zur Bestimmung strategischer Handlungsfelder und Ziele
- Strategie- und Maßnahmenentwicklung
- Governance- und Steuerungsprozesse
- Berichtswesen

Welche Umsetzungshilfen sind besonders relevant?

- GRI (Berichtsstruktur)
- DNK (Berichtsstruktur)

- GHG Protocol (Emissionsbilanzierung)
- TCFD (Risiko- und Szenarioanalyse)
- SBTi (Klimazielsetzung)

Prozesse am Beispiel von ESRS E1 Klimawandel

- Durchführung einer Klimarisiko- und -chancen-Analyse
- Ermittlung der Auswirkungen auf den Klimawandel anhand der Erstellung einer Emissionsbilanz (Scope 1 – 3)
- Entwicklung eines 1,5-°C-konformen Klimaziels
- Entwicklung einer Strategie zur Reduzierung der Auswirkungen und zur Anpassung an den Klimawandel

2.2 International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die IFRS Foundation ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Ziel, qualitativ hochwertige, verständliche, durchsetzbare und weltweit anerkannte Rechnungslegungs- und Nachhaltigkeitsstandards – die IFRS-Standards – zu entwickeln. Der Rechnungslegungsstandard „IFRS Accounting Standard“, entwickelt vom International Accounting Standards Board (IASB), ist zur globalen Sprache der Jahresabschlüsse geworden und in mehr als 140 Rechtsordnungen vorgeschrieben.

Seit 2021 werden neben dem Rechnungslegungsstandard auch Nachhaltigkeitsstandards „IFRS Sustainability Standards“ von dem neu geschaffenen International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Der Nachhaltigkeitsstandard legt fest, wie ein Unternehmen Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Faktoren offenlegt, die die Wertschöpfung eines Unternehmens als Chance oder als Risiko beeinflussen. Am 26. Juni 2023 hat das ISSB seine ersten beiden nichtfinanziellen Standards IFRS S1 und IFRS S2 veröffentlicht. Die beiden neuen Standards fokussieren sich auf die Transparenz- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Governance, Strategie, Risikomanagement sowie nachhaltigkeitsbezogene Kennzahlen und Unternehmensziele.

Wer ist betroffen und ab wann?

Ebenso wie bei den Rechnungslegungsstandards liegt es im Ermessen der nationalen Behörden, ob sie die Anwendung der vom ISSB herausgegebenen Nachhaltigkeitsstandards vorschreiben.

Für die Rechnungslegungsstandards gilt derzeit die EU-Vorgabe, dass alle börsennotierten Unternehmen, einschließlich Banken und Versicherungen, ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellen müssen. Gegenwärtig liegen noch keine Informationen über den endgültigen Anwendungsbereich der IFRS Sustainability Standards für Unternehmen in der EU vor. Insbesondere der Zusammenhang mit den ESRS ist noch offen. Die Interoperabilität mit den ESRS wird derzeit geprüft.

Die finalen IFRS Sustainability Standards treten im Januar 2024 in Kraft. Bei der Umsetzung muss ein Unternehmen sowohl IFRS S1 als auch IFRS S2 für Geschäftsjahre anwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, allerdings variiert das spezifische Anwendungsdatum der Standards mit der jeweiligen Übernahme der Standards in europäisches Recht. Eine vorherige freiwillige Anwendung der Standards ist zulässig. In einem solchen Fall muss das Unternehmen angeben, dass es die Standards vorzeitig anwendet, unter der Prämisse, sowohl IFRS S1 als auch S2 gleichzeitig zu nutzen.

CSRD-Konformität

Interoperabilität mit ESRS geplant

Anwendbarkeit

Eher für Expertinnen und Experten,
Standard noch in Bearbeitung



Zusammenhang mit ESRS:

Im Anhang des S1 soll auf die ESRS verwiesen werden, die von Unternehmen als Orientierungshilfe herangezogen werden können, wenn kein spezifischer ISSB-Standard vorliegt, um Kennzahlen und Angaben zu ermitteln, die dem Informationsbedarf der Anleger entsprechen. ISSB und ESRS arbeiten daran, die Interoperabilität der Standards zu maximieren und sie bei den wichtigsten Klimaangaben einander anzugleichen.

Weitere Informationen:

FAQ des ISSB

Aktuelle Ankündigung

2.3 Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Der DNK ist ein nationaler, branchenübergreifender Transparenzstandard für die Berichterstattung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen. Er kann von Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform genutzt werden und ist international anwendbar.

Er erfüllt die Anforderungen der Berichtspflicht zu nicht-finanziellen Indikatoren (NFRD). Besonders für kleinere Unternehmen bietet das DNK-Vorgehen einen einfacheren Einstieg in die Berichterstattung.

Wie muss berichtet werden?

- Veröffentlichung in der DNK-Datenbank

Was muss berichtet werden?

20 DNK-Kriterien, in vier Bereiche untergliedert:

- **Strategie:** Wesentlichkeit, Vision und Ziele
- **Prozessmanagement:** Regeln und Strukturen
- **Umwelt:** ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit
- **Gesellschaft:** soziale Aspekte der Nachhaltigkeit

Wer prüft und haftet?

- Das DNK-Büro prüft den Bericht auf formale Vollständigkeit
- Die Validierung beziehungsweise externe Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist freiwillig, sofern keine Berichtspflicht nach CSRD vorliegt
- Es gibt keine Haftung und Strafen, da der DNK kein verpflichtender Berichtsstandard ist

CSRD-Konformität

Eine Anpassung des DNK an die Vorgaben der CSRD inklusive der ESRS ist geplant (Anpassung soll 2023 und 2024 stattfinden)

Anwendbarkeit

Für Einsteigerinnen und Einsteiger



UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Planung des Berichtsprozesses und Einbindung relevanter interner Stakeholder
- Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse
- Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit Zielen und Maßnahmen
- Beschreibung und Beantwortung der Kriterien in der DNK-Datenbank
- Hintergrundprozesse notwendig, wie zum Beispiel: Berechnung der THG-Emissionen entsprechend GHG Protocol oder Bewertung der Risiken und Chancen

2.4 Global Reporting Initiative (GRI)

Der GRI ist ein international angewandter Standard für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten von Großunternehmen, kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), Regierungen und Nichtregierungsorganisationen. Der GRI-Standard bietet eine standardisierte Berichterstattung zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Organisationen.

Er erfüllt die Anforderungen der nichtfinanziellen Berichtspflicht (NFRD).

Der Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben.

Wie muss berichtet werden?

Die Organisation kann die Informationen in verschiedenen Formaten, zum Beispiel elektronisch oder in Papierform, veröffentlichen oder zugänglich machen. Dies kann an einem oder mehreren Orten, zum Beispiel in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, auf Webseiten oder in einem Jahresbericht erfolgen.

Was muss berichtet werden?

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: GRI Universal Standards, GRI Sector Standards und GRI Topic Standards.

Die Universal Standards werden von allen Organisationen für die Berichterstattung nach den GRI-Standards verwendet. Die Organisationen verwenden die Branchenstandards entsprechend den Sektoren, in denen sie tätig sind, und die Themenstandards entsprechend der Liste ihrer wesentlichen Themen.

- Universal Standards: GRI 1, GRI 2, GRI 3
- Sector Standards: GRI 11, GRI 12, GRI 13 ...
- Topic Standards: GRI 201, GRI 403, GRI 305 ...

Wer prüft und haftet?

Die Validierung beziehungsweise externe Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist freiwillig, sofern keine Berichtspflicht vorliegt. Die Berichtsqualität wird anhand folgender Kriterien beurteilt: Genauigkeit, Ausgewogenheit, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität. Der Inhalt wird wie folgt beurteilt: Einbindung von Stakeholdern, Nachhaltigkeitskontext, Wesentlichkeit und Vollständigkeit.

CSRD-Konformität

- Der GRI strebt die Interoperabilität mit den ESRS an
- Im Status quo (GRI, Version 2021) gehen die Anforderungen der CSRD beziehungsweise ESRS über den GRI-Standard hinaus.
- Der GRI-Standard ist einer der am häufigsten genutzten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Großer Vorteil des GRI-Standards ist seine internationale Anerkennung und Verwendung

Anwendbarkeit

Für Fortgeschrittene



UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Planung des Berichtsprozesses und Einbindung relevanter interner Stakeholder
- Befragung relevanter interner und externer Stakeholder
- Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse

2.5 Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)

Die TCFD hat ein Rahmenwerk entwickelt, das börsennotierten Unternehmen und anderen Organisationen helfen soll, klimabezogene Risiken und Chancen im Rahmen ihrer bestehenden Berichterstattungsprozesse effektiver offenzulegen. Der Zweck der TCFD ist es, dabei zu helfen, die Informationen zu identifizieren, welche von Investoren, Kreditgebern und Versicherungsunternehmen benötigt werden, um klimabezogene Risiken und Chancen angemessen zu beurteilen und zu bewerten.

Wie muss berichtet werden?

Die Organisation kann die Informationen in einem eigenen Berichtsformat veröffentlichen oder zugänglich machen.

Was muss berichtet werden?

Das Regelwerk der TCFD besteht aus drei wesentlichen Teilen:

Empfehlungen in den vier Kernbereichen

- 1) **Governance:** Governance der Organisation in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen
- 2) **Strategy:** Tatsächliche und potenzielle Auswirkungen von klimabezogenen Risiken und Chancen auf Geschäfts, Strategie und Finanzplanung
- 3) **Risk Management:** Identifizierung, Bewertung und Steuerung der klimabezogenen Risiken und Chancen
- 4) **Metric & Targets:** Kennzahlen und Ziele, die zur Bewertung und Steuerung relevanter klimabezogener Risiken und Chancen verwendet werden

Grundsätze für eine wirksame Offenlegung

- Relevante Informationen darstellen, vergleichbar zwischen Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines Portfolios
- Spezifisch und vollständig, ausgewogen und verständlich, zuverlässig, überprüfbar und objektiv
- Ganzheitliche Offenlegung sollte in zeitnahen Abständen erfolgen

Szenarioanalyse

- Erstellung von verschiedenen klimabezogenen Szenarien, um Widerstandsfähigkeit der Strategie zu prüfen und zu erhöhen

Wer prüft und haftet?

Es besteht keine Prüfpflicht. Die Berichterstattung nach TCFD ist freiwillig.

CSRD-Konformität

- Reporting allein nach TCFD ist nicht ausreichend zur Erfüllung der CSRD, da die Empfehlungen sich nur auf die klimabezogenen Offenlegungsanforderungen (ESRS E1) beziehen
- TCFD-Reporting ist eine sehr gute Grundlage für die Klimaberichterstattung nach den ESRS E1, besonders in Bezug auf die Szenarioanalyse und Blick auf Risiken und Chancen
- Die ESRS bauen stark auf den TCFD-Empfehlungen auf

Anwendbarkeit

Für Fortgeschrittene

UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Planung des Berichtsprozesses und Einbindung relevanter interner Stakeholder
- Identifizierung von Klimarisiken und Chancen
- Durchführung einer Szenarioanalyse
- Bericht in selbstgewähltem Format, zum Beispiel im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts

2.6 Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ)

Die Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) ist ein innovatives, nachhaltiges Wirtschaftsmodell mit dem Ziel einer ethischen Wirtschaftskultur. Sie bietet für Unternehmen verschiedene Tools, um den Beitrag des Unternehmens zum Gemeinwohl zu analysieren und zu berichten.

Die Gemeinwohl-Matrix ist ein Modell für die Organisationsentwicklung und Bewertung von unternehmerischen und gemeinwohlorientierten Aktivitäten. Sie macht den Beitrag zum Gemeinwohl bewertbar.

Die Gemeinwohl-Bilanz ist ein universal anwendbares strategisches Tool, das als wertheorientiertes Messwerkzeug und Reportingverfahren dient. Sie ist eine ethische Bilanz, die parallel zur finanziellen Bilanz erstellt wird und auf Basis der Gemeinwohl-Matrix den Beitrag zum Gemeinwohl erfasst. Sie deckt die gängigen CSR-Standards ab.

Die GWÖ ist für Unternehmen, Start-ups, Gemeinden, Bildungseinrichtungen sowie für Privatpersonen anwendbar.

Wie muss berichtet werden?

Der Gemeinwohl-Bericht stellt die Ergebnisse aus der Gemeinwohl-Bilanz, den Werten und nachhaltigen Leistungen in einer übersichtlichen Struktur dar.

Was muss berichtet werden?

Die Inhalte basieren auf der Gemeinwohl-Matrix.

Wer prüft und haftet?

- Externe Audits für Gemeinwohl-Berichte: Es erfolgen eine unabhängige Bewertung sowie Feedback zu festgestellten Handlungsfeldern. Nach erfolgreichem Audit kann ein Zertifikat (Testat) in die Gemeinwohl-Bilanz integriert werden. Das fertige Dokument ist der Gemeinwohl-Bericht.
- Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats von zwei Jahren kann sich das Unternehmen als „Auditiertes GWÖ-Unternehmen“ ausweisen.
- Ein Audit in der Peer-Gruppe ist auch möglich. Hier erhält man ein Peer-Zertifikat. Es ist eine Vorstufe zum Audit-Zertifikat und stellt gleichzeitig ein Qualitätssiegel für die Glaubwürdigkeit des Berichts der Beteiligten dar.

CSRD-Konformität

- Der GWÖ-Bericht gilt als anerkannte Systematik, um ein nichtfinanzielles Reporting nach CSR-RUG zu erstellen
- Im Status quo ist ein GWÖ-Bericht nicht ausreichend für CSRD-Konformität

Anwendbarkeit

Für Fortgeschrittene

UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Verständnis bezüglich der GWÖ-Matrix aufbauen
- Erstellung der GWÖ-Bilanz
 - o eigenständig, anhand des zur Verfügung stehenden Materials
 - o unterstützt durch GWÖ-Beratende
 - o in der Peer-Gruppe, mit vier bis sechs Organisationen und unterstützt von GWÖ-Beratenden sowie Auditorinnen und Auditoren
- Erstellung des GWÖ-Berichts
- Auditieren lassen mit externer Prüfung

2.7 Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)

Das GHG Protocol liefert die weltweit am häufigsten verwendeten Standards für die Bilanzierung von THG-Emissionen (Scope 1 bis 3). Es handelt sich um eine private, transnationale Standardreihe für die Emissionsbilanzierung und das Berichtswesen für Unternehmen, zunehmend auch für den öffentlichen Bereich.

Das GHG Protocol ist anwendbar für Unternehmen und Organisationen aller Rechtsformen sowie für Städte und Staaten.

Wie muss berichtet werden?

Die Organisation kann die Informationen in einem eigenen Berichtsformat, zum Beispiel im Rahmen des GRI- oder des DNK-Reportings, veröffentlichen. In einigen Fällen werden Unternehmen von ihren Kunden aufgefordert ihre Emissionsbilanz im Rahmen eines CDP-Ratings offenzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.

Was muss berichtet werden?

Es gibt sieben GHG-Standards:

1. Unternehmensstandard (Scope 1 und 2)
2. Lieferkettenstandard (Scope 3)
3. Standard zum Produkt-Lebenszyklus
4. GHG Protocol für Städte
5. Standard für Mitigationsziele
6. Standards für Politik und Handlungsmaßnahmen
7. Projektprotokoll

Der Unternehmensstandard ist aus der Perspektive eines Unternehmens geschrieben, das ein Treibhausgasinventar erstellt.

CSRD-Konformität

- Das GHG Protocol ist eine anerkannte Systematik, um CSRD-konform THG-Emissionen zu erheben

Anwendbarkeit

Für Expertinnen und Experten



UMSETZUNG

Was ist zu tun?

- Verwendung der Tools des GHG Protocols, die die THG-Bilanzierung unterstützen, zum Beispiel Cross-Sector Tools und Sector-specific Tools, welche Emissionsfaktoren zeigen

2.8 Science Based Targets Initiative (SBTi)

Die SBTi ist ein Ansatz, um wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele für Unternehmen festzulegen. Wissenschaftlich fundierte Ziele zeigen Organisationen, wie viel und wie schnell sie ihre THG-Emissionen reduzieren müssen, um die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern und das internationale Klimaziel einzuhalten.

Die SBTi ist anwendbar für Unternehmen aus allen Sektoren und egal welcher Unternehmensgröße.

Kleinere Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, einen vereinfachten SBTi-Validierungsprozess zu durchlaufen. Voraussetzung ist die vollständige Erfassung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen.

Bei großen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden ist die Voraussetzung, um den SBTi-Validierungsprozess zu durchlaufen, die vollständige Erfassung von Scope-1- und Scope-2- sowie auch Scope-3-Emissionen.

Was muss berichtet werden?

Auf Basis ihrer Emissionsbilanz und je nach gewähltem Berechnungsansatz legen Unternehmen ein Emissionsreduktionsziel fest.

Wer prüft und haftet?

Die SBTi validiert anhand der Science-based Criteria das eingereichte Ziel.

CSRD-Konformität

- Die Klimazielsetzung mit der SBTi ist eine anerkannte Systematik, um Ziele in Einklang mit dem Pariser Klimaziel zu setzen und daher CSRD-konform

Anwendbarkeit

Für Einsteigerinnen und Einsteiger bis für Fortgeschrittene (je nach Datenlage im Unternehmen)



UMSETZUNG

Wie sieht der Ablauf aus?

- 1. Bekundung:** Online-Registrierung und Einreichung eines Schreibens, in dem die Absicht, ein wissenschaftlich fundiertes Ziel festzulegen, bekundet wird
- 2. Entwicklung:** Ausarbeitung eines Emissionsreduktionsziels gemäß den Kriterien der SBTi
- 3. Einreichen:** Einreichen des Ziels bei der SBTi zur offiziellen Validierung; nach Einreichung des Schreibens hat ein Unternehmen 24 Monate Zeit, das Ziel einzuhalten
- 4. Kommunizieren:** Verkünden des Ziels und Information an Stakeholder
- 5. Offenlegen:** jährliche Berichterstattung über die unternehmensweiten Emissionen und Verfolgung des Zielfortschritts

3 Fallbeispiel

3.1 Produzierendes KMU

KMU

Rechtsform:	GmbH & Co.KG
Tätigkeitsfeld:	Hersteller von Schaumstoffverpackungen Beliefert unter anderem die Automobil-, Elektronik- und Elektroindustrie
Kapitalmarktorientierung:	Nein
Mitarbeitende:	Ca. 140
Umsatz:	Unter 40 Mio. €
Bilanzsumme:	Unter 20 Mio. €

Direkte Berichtspflichten aus Gesetzgebung

Indirekte Berichtspflichten aus der Lieferkette

Keine direkten Berichtspflichten!



Indirekte Berichtspflichten!



Stakeholderanfragen nach einem Nachhaltigkeitsbericht und Zertifizierungen werden sich häufen.

Stakeholder können sowohl Kunden entlang den Lieferketten sein als auch Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften, die Daten für ihre eigene Berichterstattung benötigen beziehungsweise ihre Portfolios nachhaltig ausrichten möchten. Daher bietet die Transparenz in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsaktivitäten viele Chancen bezüglich Investitionen und Kundenzufriedenheit.

Gesetzliche Basis sind:

- **CSRD (CSR-RUG) und LkSG**

Folgende Informationen werden relevant:

- **Umweltschutz:** Energie- und Ressourcenverbrauch, Corporate Carbon Footprint (CCF), Product Carbon Footprint (PCF), Klimaziele
- **Soziale Verantwortung:** Arbeitsschutz, Lieferantenmanagement
- **Geschäftsführung:** Verantwortung für Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmensrichtlinien

Passende Umsetzungshilfen:

Diese Rahmenwerke unterstützen bei der Erfüllung von Stakeholderanforderungen aus CSRD und LkSG:

- **Auditierungen:** ISO 14001, ISO 50001, EMAS
- **Ratings:** CDP, EcoVadis
- **Methoden:** GHG, SBTi
- **Freiwilliger Berichtsstandard:** DNK

Notwendige Zuständigkeiten:

Nachhaltigkeitsboard: Oberste Führungsebene/ Geschäftsführung, die strategische Rahmenbedingungen und Ziele setzt und Budgets und Ressourcen freigibt.

Nachhaltigkeitsteam: Personen mit operativer Verantwortung, die die Umsetzung der Strategie und die Berichterstattung steuern. Bringen inhaltliche Expertise, Impulse und Marktblick in die Organisation und beraten, informieren, challengen das Nachhaltigkeitsboard und die Organisation.

Operative Teams: Bereiche, deren Tätigkeit Nachhaltigkeit beeinflusst und die Innovationspotenziale im Kerngeschäft aufdeckt. Sind verantwortlich für die Umsetzung der inhaltlichen operativen Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie für die Datenbeschaffung.

Großunternehmen

Rechtsform:	GmbH
Tätigkeitsfeld:	Hersteller von Schichtpressstoffplatten Beliefert unter anderem die Bauindustrie, Zug- und Schifffahrtsbau und Möbelindustrie
Kapitalmarktorientierung:	Nein
Mitarbeitende:	Ca. 600
Umsatz:	Über 40 Mio. €
Bilanzsumme:	Über 20 Mio. €

Direkte Berichtspflichten aus Gesetzgebung

Indirekte Berichtspflichten aus der Lieferkette

Indirekte Berichtspflichten!

Stakeholderanfragen nach Nachhaltigkeitsbericht und Zertifizierungen werden sich häufen und sind im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit dringend zu bedienen. Die indirekten Berichtspflichten sind hier nur zweitrangig, da das Unternehmen unter die direkte Berichtspflicht fällt.

Direkte Berichtspflichten!

Gesetzliche nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsanforderungen aus:

- **Aktuell: CSR-RUG**
- **Zukünftig: CSRD, EU Tax, CSDDD**

Folgende Informationen (inkl. spezifischer Kennzahlen) werden relevant:

- **Umweltschutz:** Energie- und Ressourcenverbrauch, CCF, Klimaziele, Klimastrategie
- **soziale Verantwortung:** Arbeitsschutz, Lieferantenmanagement
- **Geschäftsführung:** Verantwortung für Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagement, Strategie für nachhaltiges Geschäftsmodell, Ausweisung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten

Passende Umsetzungshilfen:

Diese Rahmenwerke unterstützen bei der Erfüllung von Stakeholderanforderungen aus CSRD und LkSG:

- **Auditierungen:** ISO 14001, ISO 50001, EMAS
- **Ratings:** CDP, EcoVadis
- **Methoden:** GHG, SBTi
- **gesetzlicher Berichtsstandard:** ESRS

Notwendige Zuständigkeiten:

Nachhaltigkeitsboard: Oberste Führungsebene/ Geschäftsführung, die strategische Rahmenbedingungen und Ziele setzt und Budgets und Ressourcen freigibt.

Nachhaltigkeitsteam: Personen mit operativer Verantwortung, die die Umsetzung der Strategie steuern. Bringen inhaltliche Expertise, Impulse und Marktblick in die Organisation und beraten, informieren, challengen das Nachhaltigkeitsboard und die Organisation.

Operative Teams: Bereiche, deren Tätigkeit Nachhaltigkeit beeinflusst und die Innovationspotenziale im Kerngeschäft aufdeckt. Sind verantwortlich für die Umsetzung der inhaltlichen operativen Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie für die Datenbeschaffung.

Anhang: Abkürzungen und Links

Abkürzung	Vollform	Links zur Informationsbeschaffung
B Corp	B Corporation	1) Website: www.bcorporation.de
CDP	Carbon Disclosure Project	1) Website: https://www.cdp.net/en
CSDDD	Corporate Sustainability Due Dilligence Directive	1) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_22_1147 2) https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Europa/Lieferketten-Gesetzesinitiative-in-der-EU/lieferketten-gesetze-sinitiative-der-eu.html 3) https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-(1)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	1) https://www.csr-berichtspflicht.de/csr-d 2) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_1806 3) https://www.bnw-bundesverband.de/csr-d 4) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464 4) https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD
CSR-RUG	CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz	1) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BG-Bl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl117s0802.pdf%27%5d#__bg-bl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D__1697138303092 2) https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex	1) Website DNK: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/ 2) Checkliste: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-Checkliste 3) https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Leitfaden-zum-Deutschen-Nachhaltigkeitskodex.aspx
EcoVadis	EcoVadis	1) Website: https://ecovadis.com/de/ 2) Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex und EcoVadis – praktischer Leitfaden für Unternehmen: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_und_EcoVadis.aspx
EMAS/ Öko-Audit	Eco Management and Audit Scheme	1) Website: https://www.emas.de/was-ist-emas 2) Schritt-für-Schritt-Beschreibung: https://www.emas.de/emas-anwenden 3) Info UBA: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/emas-umweltmanagement-guetesiegel-der-europaeischen#emas-unterstuetz-ten-vollzug-des-umweltrechts
ESRS	European Sustainability Reporting Standards	1) https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeits-berichterstattung_de 2) https://www.efrag.org/Decisions 3) https://www.drsc.de/projekte/sektorspezifische-eu-nachhaltigkeitsberichtsstandards/
EU Tax	EU-Taxonomie	1) https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en 2) https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/News/Sustainability-Code/2022/eu-taxonomie-im-dnk 3) Delegierte Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6cc10dc0-de60-11eb-895a-01aa75ed71a1.0004.02/DOC_2&format=PDF 4) https://www.quentic.de/fachbeitraege/eu-taxonomie-verordnung/
GHG Protocol	Greenhouse Gas Protocol	1) Website: https://ghgprotocol.org/ 2) Standard für Unternehmen: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf 3) GHG Emissions Calculation Tool: https://ghgprotocol.org/ghg-emissions-calculation-tool

Abkürzung	Vollform	Links zur Informationsbeschaffung
GRI	Global Reporting Initiative	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website GRI: https://www.globalreporting.org/ 2) Download der Standards: https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/
GWÖ	Gemeinwohl-Ökonomie	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website für Unternehmen: https://germany.ecogood.org/ 2) Flyer für Unternehmen: https://germany.ecogood.org/wp-content/uploads/sites/8/2022/10/Flyer_Unternehmen_2021_A6_FINAL_DE_PRINT.pdf
IFRS	International Financial Reporting Standards	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website ISFR: https://www.ifrs.org/ 2) ISFR S1: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/general-sustainability-related-disclosures/ 3) ISFR S2: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/climate-related-disclosures/ 4) Aktueller Stand der Veröffentlichung: https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/02/issb-ramps-up-activities-to-support-global-implementation-ahead-of-issuing-inaugural-standards-end-q2-2023/
ISO 14001	ISO-Zertifizierung 14001	<ol style="list-style-type: none"> 1) Info UBA: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm#inhalte-der-iso-14001 2) Kaufoption: https://www.beuth.de/de/norm/iso-14001/242198849
ISO 50001	ISO-Zertifizierung 50001	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website ISO: https://www.iso.org/iso-50001-energy-management.html 2) Info UBA: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-management-systems-in-practice-0 3) Leitfaden des UBA: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energiemanagementsysteme-in-praxis 4) Kaufoption: https://www.beuth.de/de/norm/iso-50001/295345795
LkSG	Lieferketten-Sorgfalts-pflichten-Gesetz	<ol style="list-style-type: none"> 1) https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html 2) https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html 3) Fragenkatalog zur Berichterstattung: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/fragenkatalog_berichterstattung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 4) CSDDD und LkSG im Vergleich: https://www.dqsglobal.com/de-de/wissen/blog/cs3d-versus-lksg-das-europaeische-und-das-deutsche-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-im-vergleich
NFRD	Non-Financial Reporting Directive	<ol style="list-style-type: none"> 1) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI_COM%3AC%282021%294987
OECD	OECD-Leitsätze	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website: https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm 2) Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.html
SBTi	Science Based Targets Initiative	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website: https://sciencebasedtargets.org/
Sedex / SMETA Audit	Supplier Ethical Data Exchange	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website: https://www.sedex.com/solutions/smeta-audit/
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website: https://www.fsb-tcfd.org/ 2) Report: https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2021/10/FINAL-2017-TCFD-Report.pdf
UNGC	UN-Global-Compact-Prinzipien	<ol style="list-style-type: none"> 1) Website: https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact 2) Reporting-Anforderungen: https://www.globalcompact.de/teilnehmen/reporting-anforderungen-business-cop-1

Bearbeitungsstand: 28.02.2023, überprüft und aktualisiert 09.10.2023

Impressum

Herausgeberin

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
UmweltPartnerschaft Hamburg
Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg
Telefon: 040 74 28 40-21 05
E-Mail: umweltpartnerschaft@bukea.hamburg.de
Web: www.hamburg.de/umweltpartnerschaft

Die Inhalte wurden aus folgender Publikation in Abstimmung mit dem Herausgeber übernommen und geringfügig erweitert:

Hessen Trade & Invest GmbH (Hrsg., 2023): Nachhaltigkeit: Berichtspflichten für Unternehmen im Überblick.
Eine Publikation des Technologielandes Hessen im Auftrag des Hessischen Wirtschaftsministeriums, erstellt von der Sustainable Thinking GbR.

Online verfügbar unter: <https://www.technologieland-hessen.de/publikation/4062>

Kontaktdaten: Dagmar Dittrich, Projektmanagerin

Ressourceneffizienz & Umwelttechnologien | Hessen Trade & Invest GmbH, Mainzer Straße 118, 65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611/9 50 17-86 45
E-Mail: dagmar.dittrich@htai.de
Web: www.htai.de, www.technologieland-hessen.de

Redaktion

Dagmar Dittrich, Hessen Trade & Invest GmbH | Dr. Felix Kaup, Hessen Trade & Invest GmbH
Olga Regner, Hessen Trade & Invest GmbH | Sebastian Hummel, Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Dr. Jennifer Kowallik, Behörde für Umwelt, Klima, Energie & Agrarwirtschaft (BUKEA)

Inhalt und Text

Jelena Hornischer, Sustainable Thinking GbR | Joana Schönborn, Sustainable Thinking GbR
Sustainable Thinking ist eine bundesweit tätige Strategieberatung für Nachhaltigkeit und Risikomanagement mit Hauptsitz in Darmstadt. Das Unternehmen wurde im November 2022 von der Deutschen Wirtschaft als Green Innovator 2022 ausgezeichnet. www.sustainable-thinking.de

Layout

Piva & Piva – Studio für visuelles Design

Stand der Informationen und Zahlen: Februar 2023, aktualisiert Oktober 2023

Veröffentlichungsdatum: November 2023

Quellen

Für die Zusammenstellung der Informationen wurden die auf Seite 28/29 aufgeführten Links herangezogen.

Bildnachweis

Titelbild: iStock/FrankRamspott (Globus)
Grafiken: Sustainable Thinking GbR

Diese Publikation wurde zunächst im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessen Trade & Invest GmbH publiziert und mit freundlicher Genehmigung vom Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen für die UmweltPartnerschaft Hamburg adaptiert.

Die Herausgeberin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in der Veröffentlichung geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit der Meinung der Herausgeberin übereinstimmen.

